

**Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher
Anlagen für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 200 " Am Kampe "**

(Gem. § 56 und § 97 NBauO)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gestaltungsvorschrift gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 200 "Am Kampe", die sich im 1. Abschnitt des Sanierungsgebietes Oker befindetet. Die Harlingeröder Straße von östlicher und die Harzburger Straße von südlicher Seite begrenzen das Plangebiet.

§ 2

Besondere Anforderungen an die
Gestaltung von Gebäuden

1. Es sind nur traufständige Gebäude mit einer Dachneigung von mindestens 42, höchsten 48° zulässig.
 2. Bauliche Anlagen sind nur mit ortsüblichen Materialien zu gestalten. Ortsübliche Materialien sind:
 - a) Für Dächer:
 - Ziegel und Betondachsteine in roten Farbtönen, z. B. RAL-Farben 3000, 3002, 3009, 3011, 3013, 8004, 8012
 - Naturschiefer
 - b) Für Fassaden:
 - Senkrechter und waagerechter Holzbeschlag, entweder mit weißem, deckendem oder mit offenporigem Anstrich in hellen, gedeckten Naturtönen
 - Ziegel
 - Naturschiefer
 - Offenes Fachwerk, mit einem dunkelbraunen Anstrich, Gefache hell verputzt bzw. gestrichen
 - Putz (helle Naturtöne)
 - Kleinformatische Schindeldeckungen (bis zu 30 x 30 cm) aus nicht asbesthaltigem Faserzement in gedeckten Naturtönen
 - Fassadenberankung mit Efeu, Wein o. ä. Pflanzen
 - c) Sockel:
 - Bruch- und Werksteine mit rauhen Oberflächen in Naturtönen
 - Ziegel
- Die Verwendung von Kunststoffen und Imitationen natürlicher Baustoffe ist unzulässig.
3. Fenster müssen ein stehend rechteckiges Format erhalten und sind bei Gebäuden mit sichtbarer Fachwerkkonstruktion bündig einzusetzen. Bei Öffnungsgrößen von mehr als 1 m² ist das Fenster durch Kämpfer, Pfosten oder Sprossen zu unterteilen. Bei senkrecht stehenden Formaten (ab einem Seitenverhältnis von 1 : 1,5) ist mind. ein Kämpfer vorzusehen.

Die Fenster sind nur aus Holz zu erstellen und sollen entweder einen weißen, deckenden Anstrich oder einen offenporigen, hellen, holzfarbigen Anstrich erhalten.

Kunststofffenster sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie in Gestalt und Aussehen den Holzkonstruktionen gleichen.

4. Dachgauben und Schleppdächer haben sich in der Materialwahl in die Dachfläche einzufügen. Sie dürfen in ihrer Länge 1/3 der Firstlänge nicht überschreiten. Dachgauben sind mit geneigten Dachflächen ab 15° Neigung auszuführen.

Die Höhe der Dachgauben, gemessen von Oberkante Hauptdachfläche bis Unterkante Dachkonstruktion der Dachgauben an der Gaubenaußenwand darf 1,30 m nicht überschreiten.

Zwerchhäuser dürfen eine Breite von 1/3 der Firstlänge, max. 5 m nicht überschreiten. Dachbalkone als Einschnitte in die Dachfläche sind unzulässig.

5. Anbauten müssen sich dem Hauptbaukörper in Proportion und Materialien deutlich unterordnen und als abgesetzter Bauteil erkennbar sein.

§ 3

Gestaltung von Einfriedungen

Einfriedungen sind nur in ortsüblichen Materialien zu erstellen. Dies sind Holz, Ziegel, Bruchsteine und Hecken.

Artenauswahl:

Hainbuche, Liguster, Kornelkirsche, Feldahorn, Prachtspiere.

§ 4

Garagen

Im Straßenbild sichtbare, freistehende genehmigungspflichtige Nebenanlagen/-gebäude und Garagen sind nur mit einem ziegelgedeckten Satteldach (Dachneigung 24°) zulässig. Garagen mit flachen Dächern sind ausnahmsweise an von der Straße nicht einsehbaren Stellen dann zulässig, wenn Dächer mit mind. 10 cm dicker Vegetationsschicht und extensiver Begrünung ausgebildet werden.

Aufgestellt:

Goslar, 10.08.1995

St a d t G o s l a r

i. A.

gez. Elliehausen

STADT G O S L A R

gez. Lattemann-Meyer
Oberbürgermeisterin

gez. Primus
Oberstadtdirektor

Genehmigung

Die vom Rat der Stadt Goslar am 01.02.1994 beschlossene Gestaltungsvorschrift wird hiermit gem. § 97 NBauO nach Maßgabe der Verfügung Nr. vom heutigen Tage genehmigt.

Braunschweig, den

